

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 11.11.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der Rieder Immobilien GmbH vom 03.10.2013, die Post-Control-Kommission möge der Österreichischen Post AG den Austausch von insgesamt 42 Hausbrieffachanlagen nach § 34 Abs 8 Postmarktgesetz (PMG) auftragen, wird zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin, vertreten durch RA Dr. Günther John, Reichsratsstraße 17/15, 1010 Wien, bringt in ihrem Schriftsatz (ON 1) vor, dass die dort angeführten Hausbrieffachanlagen (HBFA) bis dato nicht durch die Österreichische Post AG (ÖPost) ausgetauscht wurden, obwohl sie bzw die von ihr vertretenen Hauseigentümer bereit waren und sind, den Austausch durch die ÖPost so zu ermöglichen, wie dies in § 34 Abs 8 PMG normiert sei. Die Antragstellerin verwies auch auf ihr Schreiben an die RTR-GmbH und die nach Ansicht der Antragstellerin verfehlte Rechtsmeinung der RTR-GmbH in dieser Angelegenheit.

Sie beantragt daher, dass die Post-Control-Kommission der ÖPost den Austausch der im Schreiben ON1 detailliert angeführten HBFA nach § 34 (Abs 8) PMG auftragen möge.

2. Festgestellter Sachverhalt

- 1.) Die Antragstellerin verwaltet die im Antrag detailliert angeführten Häuser und fungiert im Rahmen des Austausches von HBFA nach § 34 Abs 8 PMG als Vertreterin der Hauseigentümer dieser Liegenschaften.
- 2.) Die in ON 1 angeführten HBFA wurden bis dato nicht ausgetauscht.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PS 34/13.

4. Rechtliche Beurteilung

Der vorliegende Antrag zielt auf ein hoheitliches Tätigwerden der Behörde, nämlich auf die Erlassung eines Bescheides, mit dem der ÖPost aufgetragen wird, den Austausch der im Schreiben ON 1 angeführten HBFA nach § 34 Abs 8 PMG vorzunehmen. Dieses Begehren wurde vom rechtskundigen Vertreter der Antragstellerin auf keine gesonderte Rechtsgrundlage gestützt.

Die Aufgaben der Post-Control-Kommission nach dem PMG sind abschließend geregelt, nach § 40 PMG obliegt ihr die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers nach § 12 Abs 1 und 2,
2. Maßnahmen hinsichtlich von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen nach § 7 Abs 6,
3. Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach § 14,
4. Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers nach § 20 Abs 3 und 4,
5. Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung nach § 21 Abs 4 bis 6;
6. Erteilung, Übertragung, Änderungen oder Widerruf von Konzessionen nach den §§ 27, 28 und 29,
7. Ausübung des Widerrufsrechts nach § 30 Abs 3 und 4,
8. Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 31 Abs 2,
9. Festsetzung der Kostenersätze nach § 34 Abs 9 und 10 und § 35 Abs 1,
10. Maßnahmen nach § 35 Abs 4 und
11. das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50.

Nach dieser Bestimmung ist der Austausch von HBFA nach § 34 Abs 8 PMG jedenfalls nicht von der Zuständigkeit der Post-Control-Kommission umfasst, diese obliegt nach dem in § 38 PMG geregelten Prinzip der subsidiären Generalzuständigkeit der RTR-GmbH.

Da der Austausch von Hausbriefachanlagen, der hier alleiniger Verfahrensgegenstand ist, jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich des § 50 PMG fällt, ist dieses Verfahren nicht anzuwenden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 240,- zu entrichten.

Gemäß § 4 Abs 4 sowie § 6 Abs 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Art 2 BGBl I 2013/33, hat jeder Bescheid, der nach Ablauf des 30.09.2013 genehmigt wird, folgenden Hinweis zu enthalten:

Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a bzw Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Ist in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerdegemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Post-Control-Kommission
Wien, am 11.11.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé